



## **Teilnahmebedingungen für Aussteller**

- Veranstaltung:** Forum Flüssiggas 2020  
**Veranstalter:** Deutscher Verband Flüssiggas e. V.  
**Datum:** 16. bis 18. Juni 2020 in Kassel  
**Ort:** Kassel Kongress Palais, Holger-Börner-Platz 1, 34119 Kassel

### **1. Ausstellungsdauer und Anlieferung**

Dienstag, 16.06. 2020 bis Donnerstag, 18.06. 2020

- a. Öffnungszeiten für Aussteller (inkl. Auf- und Abbauzeiten):

Dienstag, den 16.06.2020: 08:00 bis 20:00 Uhr

Mittwoch, den 17.06.2020: 08:30 bis 17:30 Uhr

Donnerstag, den 18.06.2020: 08:30 bis 18:00 Uhr

Der Aufbau der Ausstellung ist am 16.06.2019 von 08.00 bis 14.00 Uhr möglich.  
Ein Vorabendaufbau ist nicht möglich.

Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt in der Fachausstellung nicht gestattet.  
Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des DVFG.

- b. Die Anlieferung der Messestände und Ausstellungsobjekte erfolgt über den Haupteingang Aschrottplatz, siehe beigefügte PDF-Datei. Das Einfahrtstor in den Konzertgarten hat eine Breite von 570 cm.
- c. Hinter dem Eingang G befindet sich der Lastenaufzug (H 205 cm, B 165 cm, T 300 cm, 2,75 t max. Nutzlast).
- d. Für die Verkehrsregelung auf dem Gelände des Kongress Palais Kassel einschließlich des Haltens und Parkens von Fahrzeugen sind das Personal des Kongress Palais Kassel und dessen Beauftragte weisungsbefugt.

### **1. Anmeldung**

- a. Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt durch die Anmeldung beim DVFG.
- b. Anmeldeschluss ist der 28.02.2019. Spätere Anmeldungen sind, soweit noch Kapazität vorhanden ist, möglich. Je nach Buchungszeitraum kann es zu Einschränkungen der Leistungen durch den DVFG kommen, wie festgelegte Standfläche, Eintragung im Tagungsband usw. Dies berechtigt den Aussteller nicht zur Reduzierung der Standgebühr.
- c. Nach der Buchung erfolgt durch den DVFG eine Prüfung auf Zulassung als Aussteller auf dem Forum Flüssiggas. Der Buchende erhält nach der Prüfung eine Zahlungsaufforderung bzw. eine Ablehnung.



- d. Bei der Anmeldung ist die Anzahl sowie Namen und Vornamen der Standbetreuer anzugeben. Jeder Standbetreuer erhält eine personalisierte Eintrittskarte für die Fachausstellung.
- e. Für die Standbetreuer wird für das dreitägige Forum Flüssiggas eine Verpflegungspauschale in Höhe von € 250,00 pro Standbetreuer erhoben. Sollten sich die Standbetreuer mit einem Kombiticket für das Forum Flüssiggas anmelden, entfällt die Verpflegungspauschale.
- f. Der Aussteller hat alle von ihm ausgestellten Produktkategorien zu benennen. Diese Angaben werden u.a. benötigt, um eine verlässliche Sicherheitseinschätzung abgeben zu können. Produktgruppen, die nicht angegeben werden, müssen auf Verlangen des Kongress Palais vom Ausstellungsstand entfernt werden.
- g. Grundlage für den Eintrag im Tagungsband sind die Angaben aus der Buchung. Kontrollieren Sie die Angaben in Ihrer Eingangsbestätigung. Änderungen können für den Tagungsband nur bis 01.04.2020 berücksichtigt werden.

## 2. Zulassung und Platzanweisung

- a. Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen sowie die Platzzuteilung trifft der DVFG.
- b. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Flächenkapazitäten sowie der Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung.
- c. Die Mindestgröße einer Standfläche beträgt 9 m<sup>2</sup>. Kleinere Flächen werden nur vermietet, wenn sich solche bei der Aufplanung ergeben. Standard-Ausstellungsflächen sind 9 m<sup>2</sup>, 12 m<sup>2</sup> und 16 m<sup>2</sup>. Abweichende Standgrößen sind nach Absprache möglich.
- d. Nach erfolgter Zahlung der Entgelte erhält der Aussteller eine Anmeldebestätigung.
- e. Eine verbindliche Anmeldung zu der Ausstellung liegt nur dann vor, wenn die Teilnahme durch den DVFG bestätigt wurde.
- f. Die Gesamtfläche wird nach Anmeldeschluss unter den gemeldeten Ausstellern aufgeteilt. Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Ausstellungsfläche zur Verfügung steht, entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen. Die Zuteilung der Standfläche erfolgt durch die schriftliche Bestätigung des DVFG mit Übersendung des Hallenplans und dem darin zugewiesenen Standplatz.
- g. Der DVFG behält sich bei der finalen Aufplanung der Hallen aus technischen Gründen geringe Verschiebungen vor, die keine wesentliche Einschränkung oder Änderung des Standplatzes darstellen.
- h. Eine bereits erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Angaben des Anmelders in seiner Anmeldung in wesentlichen Punkten unvollständig, insbesondere in Bezug auf die Art des Unternehmens und die Ausstellungsgüter, oder in wesentlichen Punkten nicht wahrheitsgemäß sind und deshalb die Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorgelegen haben. Dasselbe gilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich entfallen.



### 3. Entgelte

- a. Für die Ausstellungsflächen werden folgende Preise für die Standmiete festgesetzt: Preis pro m<sup>2</sup> für DVFG-Mitglieder: € 65,00 für Nicht-Mitglieder € 95,00.
- b. Für die Standbetreuer wird für das dreitägige Forum Flüssiggas eine Verpflegungspauschale in Höhe von € 250,00 netto pro Person erhoben.
- c. Alle Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe (nach UStG in der jeweils gültigen Fassung) ausgewiesen wird und zu entrichten ist.
- d. Öffentliche Veranstaltungen, die auch "Dritten" zugänglich sind werden gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG mit Mehrwertsteuer berechnet. Der Leistungsort des Forum Flüssiggas ist Deutschland. Die Regelung basiert auf Art. 53 der MwStSystRL
- e. Für Geschäftskunden der Aussteller können Eintrittskarten für den Besuch der Fachausstellung separat gebucht werden.

### 4. Stornierung / Rücktritt / Kündigung

- a. Eine kostenfreie Stornierung der Standfläche durch den Aussteller ist ausgeschlossen. Änderungen von Anzahl und Namen der Standbetreuer sind davon ausgenommen. Sie können im Nachhinein geändert/storniert werden.
- b. Bei einer Stornierung ist der Aussteller verpflichtet, den vollen Mietbetrag und die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten zu bezahlen.
- c. Der gemäß 3.a zu bezahlende Mietbetrag verringert sich um 75%, sofern dem DVFG eine Neuvermietung der Standfläche gelingt.
- d. Als Neuvermietung gilt jedoch nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom zurückgetretenen Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass der DVFG weitere Einnahmen hieraus erzielt oder/und die zugeteilte Standfläche zwar anderweitig vermietet wird, jedoch die insgesamt für die Ausstellung zur Verfügung stehende Fläche nicht komplett vermietet werden kann. In jedem Fall bleibt dem Aussteller der Nachweis vorbehalten, dass dem DVFG kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- e. Die Rücktrittserklärung bedarf in jedem Fall der Schriftform.
- f. Der DVFG ist berechtigt, den abgeschlossenen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Miete und die entstandenen Kosten zu kündigen, wenn über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt wurde. Gleiches gilt für den Fall, dass die Entgelte nicht oder nur teilweise eingegangen ist.
- g. Sollte eine Ausstellung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht des DVFG liegen, ganz oder teilweise abgesagt, abgebrochen oder unterbrochen werden, ist ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen.



## 5. Zahlungsbedingungen

- a. Die Entgelte verstehen sich zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- b. Die Zahlung der Entgelte wird sofort und ohne Abzug nach Freigabe der Buchung fällig.
- c. Es kann auf Rechnung gezahlt werden. Die Zahlungen sind an die auf der Rechnung aufgedruckte Bankverbindung zu zahlen.
- d. Vor vollständiger Bezahlung der Entgelte erhält der Aussteller weder die Anmeldebestätigung noch die Erlaubnis zum Standaufbau.
- e. Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich gegenüber dem DVFG geltend gemacht werden.

## 6. Standbaugenehmigung

- a. Wie üblich erfolgt vor Eröffnung der Ausstellung eine Begehung durch das Kongress Palais. Das Kongress Palais und die von dieser beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber den Ausstellern das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- b. Ergänzend wird auf die Vorgaben des Kongress Palais verwiesen, diese finden Sie anbei.
- c. Standbauten mit einer Höhe von über 2,50 m sind genehmigungspflichtig.
- d. Standbauten mit geschlossenen Deckenkonstruktionen sind gestattet, müssen aber vorher vom Kongress Palais abgenommen werden.

## 7. Aufbau

- a. Der Aufbau der Ausstellung ist am 16.06.2019 von 08.00 bis 14.00 Uhr möglich. Ein Vorabendaufbau ist nicht möglich.
- b. Weder das Kongress Palais Kassel noch der DVFG übernehmen Haftung für eingebrachte Sachen.
- c. Ein Gabelstapler, eine Hebebühne sowie ein Hubsteiger sind vorhanden und können stundenweise angemietet werden. Die Benutzung ist vom Aussteller mit dem Kongress Palais im Vorfeld abzustimmen.
- d. Die maximal mögliche Bodenbelastung beträgt 500 kg/m<sup>2</sup>. Für einen entsprechenden Bodenschutz ist zu sorgen.
- e. Teppiche, Bodenbelag u. ä. sind so zu befestigen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr besteht.
- f. Grundsätzlich gilt, dass die Wände, Böden und Flächen des Kongress Palais nicht beklebt oder in sonst einer Weise beschädigt werden dürfen. Dazu zählen Tesafilm, Aufkleber, Klebeband, doppelseitiges Klebeband, Teppichkleber oder sonstige Klebstoffe, Schrauben, Nägel und Tackernadeln. Teppichböden an Ständen dürfen mit Gaffa Band fixiert werden.
- g. Bei Zuwiderhandlung trägt der Aussteller die Kosten der Entfernung, sowie eventuell anfallende Handwerkskosten.



- h. Die Stände in der Ausstellung sind täglich nach der Veranstaltung vom Stromnetz zu trennen.

## 8. Abbau

- a. Der Abbau hat am 18.06.2019 bis spätestens 18.00 Uhr zu erfolgen (Fixtermin). Die Standfläche ist vom Aussteller vollständig zu räumen und in dem übernommenen Zustand zurückzugeben.
- b. Insbesondere sind hierbei Teppichbodenklebebänder vorher durch den Aussteller auf eigene Kosten zu entfernen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es allein Aufgabe des Ausstellers ist, für die Entfernung von Teppichbodenklebebändern zu sorgen. Sofern solche nach Abbau-Ende noch vorhanden sein sollten, werden diese auf Kosten des Ausstellers vom Kongress Palais beseitigt.
- c. Ist die Räumung am 18.06.2019 nicht bis 18.00 Uhr vollständig erfolgt, so ist das Kongress Palais berechtigt, auf Kosten des Ausstellers die Räumung vorzunehmen und zurückgelassene Gegenstände auf dessen Kosten einlagern zu lassen.
- d. Für zurückgelassene Gegenstände übernehmen das Kongress Palais und der DVFG keinerlei Haftung.

## 9. Werbung und Musterabgabe

- a. Die Fachausstellung des Forums Flüssiggas dient zur Information der Fachbesucher über neue Produkte und Entwicklungen auf dem Flüssiggas-Markt. Ein Direktverkauf von Waren vor Ort findet nicht statt.
- b. Dem Charakter dieser Ausstellung entsprechend ist die Abgabe von Werbematerialien und Mustern unentgeltlich zulässig. Die eventuell notwendige Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Ausstellers.
- c. Dem Aussteller ist Werbung aller Art nur innerhalb seines Standes und ausschließlich für die von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter erlaubt.
- d. Die Ausgabe von Mustern, die Verteilung von Drucksachen und/oder Werbemitteln außerhalb des eigenen Standes sowie die Aufstellung von Werbeelementen außerhalb der Standfläche sind nur im Rahmen des Sponsorings möglich und bedürfen einer Genehmigung des DVFG.
- e. Zuwiderhandlungen berechtigen den DVFG, unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Miete, nach vorheriger Abmahnung zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung gegebenenfalls auch an künftigen Veranstaltungen; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht diesbezüglich nicht.

## 10. Kommunikationsmöglichkeiten

- a. In den Ausstellergebühren inkludiert ist die Nennung des Unternehmens mit Firmenlogo im Hallenplan des Tagungsbandes. Für eine stärkere Kommunikation von Produkten und Marken können einzelne Werbeleistungen gebucht werden.



Zusätzlich buchbare Werbeleistungen:

- ½- oder 1-seitige Anzeigen im Tagungsband – Redaktionsschluss: 01.04.2020
- Sponsoring verschiedener Leistungen. Individuelle Sponsoring-Wünsche können nach Rücksprache mit dem DVFG genehmigt werden.

Bei Fragen zu den zusätzlich buchbaren Werbeleistungen hilft Ihnen Linda Schubert, [tagung@dvfg.de](mailto:tagung@dvfg.de), Tel. +49 30 293671-21 weiter.

- b. Nachträgliche Änderungen der Firmenangaben  
Änderungen von Firmennamen und Logo können im Tagungsband nur bis 01.04.2020 berücksichtigt werden. Grundlage sind die Angaben in der Buchung, die Sie anhand der Eingangsbestätigung kontrollieren können.

## 11. Gewerblicher Rechtsschutz

- a. Der Aussteller ist verpflichtet, bezüglich der von ihm ausgestellten Waren Schutzrechte Dritter strikt zu beachten. Waren, die gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Markenrechte, Geschmacksmusterrechte, Gebrauchsmuster und/oder Patente verletzen, sind als Ausstellungsgüter nicht zugelassen.
- b. Der Aussteller ist verpflichtet, rechtsverletzende Ware unverzüglich von seinem Stand zu entfernen.
- c. Der DVFG behält sich ausdrücklich vor – ohne dass hierzu eine entsprechende Verpflichtung begründet wird – im Falle nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen und/oder Verstößen gegen die Verpflichtungen gem. Punkt 11 a den Aussteller von der laufenden und/oder zukünftigen Veranstaltung(en) entschädigungslos auszuschließen.
- d. Die Sicherstellung gewerblicher Schutzrechte an seinen Ausstellungsgütern ist im Übrigen ausschließlich Sache des Ausstellers.
- e. Sofern der DVFG aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder aufgrund substantiiertes Nachweise für die Schutzrechtsverletzung von ihrem Ausschlussrecht gem. 11 c. Gebrauch macht, steht dem betroffenen Aussteller auch dann gegen den DVFG kein Schadensersatzanspruch zu, falls sich zu einem späteren Zeitpunkt (durch Rechtsmittelverfahren oder sonstige Rechtsnachweise) die Schutzrechtsverletzung als gegenstandslos erweisen sollte. Dies gilt nicht für den Fall, dass der DVFG vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

## 12. Fotografieren und sonstige Bildaufnahmen

- a. Gewerbliche Bildaufnahmen jeglicher Art, insbesondere Fotografien und Filme / Videoaufnahmen, sind auf der gesamten Veranstaltung untersagt. Ausgenommen hiervon sind lediglich die vom DVFG akkreditierten Fotografen.
- b. Film- und Bildaufnahmen der Aussteller von ihren eigenen Ständen und Exponaten sind ohne Zustimmung des DVFG möglich.
- c. Der DVFG hat das Recht, Bild- und Tonaufnahmen von Ausstellungsgegenständen oder einzelnen Exponaten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dies gilt auch für aufgenommene Personen.



### **13. Speicherung von Daten**

Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der DVFG personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies durch ausschließlich mit dem Forum Flüssiggas im Zusammenhang stehende geschäftliche Zwecke bedingt ist.

### **14. Geltendmachung von Ansprüchen**

Ansprüche des Ausstellers gegen den DVFG, ihre Erfüllungsgehilfen oder den bei ihr Beschäftigten, gleich welcher Art, sind spätestens ein Jahr nach Ende der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem DVFG geltend zu machen. Später eingehende Forderungen des Ausstellers werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).

### **15. Höhere Gewalt**

Fälle höherer Gewalt, die dem DVFG ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtung hindern, entbinden den DVFG bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung des Vertrages. Der DVFG hat den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern er hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung, etc., sowie Streiks und Aussperrungen werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom DVFG verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

### **16. Versicherung**

Der DVFG schließt für den Aussteller keinerlei Versicherungen ab. Zur Haftungsvermeidung, insbesondere für Beschädigungsrisiken, empfiehlt der DVFG dringend den Abschluss einer Ausstellungsversicherung. Soweit keine Ausstellungsversicherung vorliegt, ergeben sich eventuell Haftungsrisiken für Beschädigungen, die von den Ausstellern zu tragen sind.

### **17. Schlussbestimmungen**

- a. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- b. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine dem Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechende, angemessene und zulässige Regelung.
- c. Gerichtsstand im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz des DVFG.